



Kinder
stark
machen!

KINDERSCHUTZ IN VEREINEN

Kinderschutz ist ein ganz wichtiges Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch in Vereinen. Vereine dürfen bei Kindeswohlgefährdung nicht wegschauen, sondern sollen eine Kultur des Hinsehens leben. Aber was ist eigentlich eine Kindeswohlgefährdung? Wie muss man im Verdachtsfall handeln? Wie kann Kinderschutz im Verein verankert werden?

Wir möchten Ihnen auf diesen Seiten Hilfestellungen zum schwierigen Thema Kinderschutz geben

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- Kindeswohl ist ein Begriff aus dem Familienrecht
 - ⇒ Festgeschrieben in § 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
 - ⇒ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im SGB VIII in einem eigenen Paragrafen (§ 8 SGB VIII), im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgehalten.
- Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen. Dies bedeutet:
 - ⇒ Befriedigung körperliche Bedürfnisse (Schlaf, Ruhe, Essen, Trinken, Hygiene ...)
 - ⇒ Sicherheit (Schutz vor körperlichen und seelischen Verletzungen, Natureinwirkungen, materiellen Unsicherheiten ...)
 - ⇒ Soziale Bindungen (Bezugspersonen, einführendes Verständnis, Gemeinschaft, Dialog ...)
 - ⇒ Wertschätzung und Bestätigung
 - ⇒ Selbstverwirklichung (Begleitung, Anregung und Motivation, Spiel- und Leistungsförderung ...)
- Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das geistige, körperliche und seelische Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern, der Personensorgeberechtigten oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhaft oder zeitweilig Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Die Gefährdung des Kindeswohls kann bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv) sein.
 - ⇒ Körperliche Misshandlungen

Umfasst alle Handlungen, bei denen einem Kind Gewalt angetan wird, zum Beispiel:

 - Körperliche oder psychische Bestrafungen, die ein Kind erniedrigen und entwürdigen
 - Schlagen, Prügeln, Festhalten, Würgen ...
 - mit Stöcken, Gürtel, Zigaretten ...
 - ⇒ Seelische Misshandlungen

Handlungen, bei denen das Kind/der Jugendliche an seiner Seele und/oder in seiner seelisch-geistigen Entwicklung Schaden nimmt, zum Beispiel:

 - Offenkundige Ablehnung
 - Ständige Überforderung
 - Herabsetzen und Geringschätzen
 - Ängstigen und Terrorisieren
 - Verweigerung von emotionaler Unterstützung
 - ⇒ Vernachlässigung

Liegt vor, wenn über einen längeren Zeitraum bestimmte Versorgungsleistungen ausbleiben, zum Beispiel:

 - Körperliche Vernachlässigung: Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Sicherheit
 - Seelische Vernachlässigung: Beaufsichtigung und Erziehung, emotionaler Austausch, Anregung durch Sprache und Bewegung, Gesundheitsfürsorge

⇒ Sexualisierte Gewalt

Umfasst jede Form von sexuellem Kontakt/Handlung, der dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes widerspricht, zum Beispiel:

- Körperkontakt
- Zugänglichmachen von pornographischen Material
- Erstellen von pornographischen Filmen

Wie muss man im Verdachtsfall handeln?

Was mache ich bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung? Die aufgeführten Punkte sollen Ihnen Anhaltspunkte geben:

1. Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
 - Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen kann schaden
 - Dem Kind/Jugendlichen Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.
 - Den Kindern nicht versprechen, dass man nichts weitererzählt.
2. Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen!
 - Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann. Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
 - Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) aufnehmen und sich beraten lassen. Der QR-Code leitet zur Liste der IeF im Landkreis Karlsruhe weiter.



3. Den Fall mit der IeF besprechen
 - IeF sind im Kinderschutz erfahrende Fachkräfte, die gemeinsam mit Ihnen das Gefährdungsrisiko für das Kind/den Jugendlichen einschätzen.
 - Gemeinsam mit der IeF werden das weitere Vorgehen und die zu gehenden Schritte erarbeitet.
 - Die IeF hat nur die Verantwortung für die Beratung, nimmt Ihnen aber nicht die Fallverantwortung und auch keine Entscheidungen ab.

Wie kann ein Verein Kinderschutz im Verein verankern?

Kinderschutz ist in einem Verein verankert, wenn der Umgang mit dem Thema besprochen ist und Probleme wahrgenommen werden. Um an diesen Punkt zu kommen, ist es meist kein einfacher Weg, denn es ist wichtig, dass alle im Verein mit Kindern und Jugendlichen handelnden Personen ein gemeinsames Verständnis haben, wie im Verein für das Wohl von Kindern und Jugendlichen gesorgt wird. Dazu gehört neben vielen Gesprächen untereinander auch der Mut, dass Probleme, die wahrgenommen werden, angesprochen werden. Mögliche Schritte zur Verankerung des Kinderschutzes im Verein sind:

- der Vorstand hat sich des Themas angenommen
- der Verein/Verband hat mit dem Landratsamt Karlsruhe eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen oder schließt diese noch ab
- es wurde eine geeignete Ansprechperson für das Thema gefunden (innerhalb oder außerhalb des Vorstands)
- die Ansprechperson nimmt an Qualifizierungsmaßnahmen teil und ist im Verein bekannt
- der Vorstand klärt, für wen und für welchen Tätigkeitsbereich ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist und kommuniziert dies
- der Vorstand erarbeitet mit der Ansprechperson Materialien für die Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen. Dies kann ein Verhaltenskodex, vereinsinterne Verhaltensregeln, Schutzkonzept oder ähnliches sein.
- alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen haben sich mit diesem Thema befasst (zum Beispiel durch die Unterzeichnung der vereinsinternen Materialien, vereinsinterne Fortbildung, Besuch externer Fortbildungen).
- den Kinderschutz in die Satzung aufnehmen.

Kontakt für Fragen zum Kinderschutz bei der Stadt Bruchsal:

Amt für Familie und Soziales
Abteilung Kommunale Jugendpflege
Vera Herberger

☎ 07251/79 208

✉ jugendsozialarbeitJKG@bruchsal.de